	Anhang vom
	zum Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte vom
Anhang für Deckungsgeschät bezeichneten Rahmenvertrag	fte 2021 (DRV 2001/1993) zum oben ("Rahmenvertrag")
Zwischen	
Name und Anschrift des Vertragspartners	
	(nachstehend "Vertragspartner" genannt)
und	
Name und Anschrift der Bank	(nachstehend "Bank" genannt)
	(Bank und Vertragspartner nachstehend zusammen die "Parteien")
Der Vertragspartner  Die Bank	an Disardisti Statisti and the Destriction of the print o
nandelt vorliegend als Pfandbriefbank (im Folgende "andere Partei" genannt).	en "Pfandbriefbank" genannt; und die Partei, die nicht die Pfandbriefbank ist, die
Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Fo	
Die Pfandbriefbank beabsichtigt, die unter Zugrund zur Deckung der von ihr ausgegebenen nachfolgen gattung geführte Register ("Deckungsregister") ein	lelegung des Rahmenvertrags abgeschlossenen Einzelabschlüsse ausschließlich bezeichneten Pfandbriefgattung zu verwenden und in das für diese Pfandbriefzutragen.
Hypothekenpfandbriefe	
Öffentliche Pfandbriefe	
Schiffspfandbriefe	

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrags und nur für die vorstehend näher bezeichnete Pfandbriefgattung. Die Rechte und Pflichten aus dem Rahmenvertrag gelten ausschließlich für die im Deckungsregister einzutragenden Einzelabschlüsse. Nur die im Deckungsregister eingetragenen Einzelabschlüsse bilden jeweils untereinander und zusammen mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Vertrag im Sinne von Nr. 1 Abs. 2 des Rahmenvertrages.

(nachstehend "die Pfandbriefgattung" genannt (nur Auswahl einer Pfandbriefgattung möglich))

Flugzeugpfandbriefe

- 2. Die Pfandbriefbank darf Einzelabschlüsse nur mit Zustimmung der anderen Partei in das Deckungsregister eintragen. Die Zustimmung kann auch bei Abschluss des Geschäfts erteilt werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Hat die andere Partei der Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister zugestimmt, wird die Pfandbriefbank die Eintragung unverzüglich nach Erteilung der Zustimmung vornehmen.
- 3. Wird der anderen Partei die Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister aus welchem Grund auch immer nicht binnen drei Bankarbeitstagen nach Erteilung ihrer Zustimmung mitgeteilt, so kann diese zwei Bankarbeitstage nach Benachrichtigung der Pfandbriefbank vom Ausbleiben der Mitteilung, sofern ihr bis zu diesem Zeitpunkt die Eintragung des Einzelabschlusses in das Deckungsregister nicht mitgeteilt wurde, die vorzeitige Beendigung des Einzelabschlusses und Erfüllung durch Ausgleichszahlung verlangen. Die Höhe der Ausgleichszahlung berechnet sich nach Maß-

- gabe der Bestimmungen von Nr. 8 des Rahmenvertrages, als wenn die andere Partei die ersatzberechtigte Partei wäre.
- 4. Für die Löschung noch nicht vollständig abgewickelter Einzelabschlüsse in dem Deckungsregister gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Eintragung die Löschung tritt.
- 5. Nr. 7 Abs. 2 des Rahmenvertrags gilt für den Vertrag mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Vermögens der Pfandbriefbank die im Deckungsregister für die betreffende Pfandbriefgattung eingetragenen Deckungswerte treten. Die Insolvenz der Pfandbriefbank, der Erlass von Abwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 5 des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes oder des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 gegen die Pfandbriefbank und ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit anderer Pfandbriefgattungen sind jeweils für sich genommen kein wichtiger Grund im Sinne von Nr. 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages.
- Nr. 9 Abs. 2 des Rahmenvertrags findet nur auf solche Gegenansprüche der anderen Partei Anwendung, die durch in das Dekkungsregister eingetragene Deckungswerte zu decken sind.
- Soweit die Pfandbriefbank das Deckungsregister in Haupt- und Unterregister aufgliedert, gelten diese zusammen als ein "Deckungsregister" im Sinne dieses Anhangs.





Unterschrift(en) des Vertragspartners		

Unterschrift(en) der Bank